

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung gemäß § 12 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 116, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 (2) gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

**Osnabrück, den 05. 01. 1990**

Der Oberstadtdirektor

Meyer-Pries

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Entschädigung der Mitglieder  
des Rates und der ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)  
vom 27. November 1989**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 1983, wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

#### § 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder  
des Rates

(1) — (5)

(6) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 13. Dezember 1989**

Milde

Wandscher

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

#### IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

##### 1. Landkreis Ammerland

#### Gemeinde Apen

**Satzung  
der Gemeinde Apen  
über die Verlängerung der Geltungsdauer  
der Veränderungssperre für den  
Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 55  
— Apen, Ortsmitte (Hauptstraße/Osterende) —  
vom 19. 12. 1989**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 09. 1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Apen die Satzung der Gemeinde Apen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 — Apen, Ortsmitte (Hauptstraße/Osterende) — beschlossen.

Die Satzung liegt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Apen, den 20. 12. 1989**

Epkes

Gemeindedirektor

#### Gemeinde Edewecht

**2. Satzung  
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
der Gemeinde Edewecht**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO — in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes — NKAG — in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Edewecht am 18. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Edewecht vom 5. November 1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten,

Kantinen oder ähnlichen

Räumen

45,— Deutsche Mark

b) bei Aufstellung in Spiel-

hallen

150,— Deutsche Mark